



PRÜFBERICHT

Folgeprüfung der Nationalpark Gesäuse GmbH

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.landesrechnungshof.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.landesrechnungshof.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-255223/2015-3

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	3
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	4
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	5
1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht	6
2. RECHTSGRUNDLAGEN	7
2.1 Allgemeine rechtliche Grundlagen	7
2.2 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen.....	7
3. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN	9
3.1 Umsätze	10
3.2 Aufwendungen.....	11
3.3 Zuwendungen	12
4. ERGEBNISSE DER FOLGEPRÜFUNG	13
4.1 Zielsetzung	13
4.2 Finanzierung – Steiermärkische Landesforste	16
4.3 Mittelfristige Vorschau.....	18
4.4 Nationalparkplan.....	19
4.5 Budgetierung, Marketing und Tourismus.....	20
4.6 Anlagevermögen.....	26
4.7 Bankguthaben.....	29
4.8 Kassen- und Lagerbestände	30
4.9 Finanzbuchhaltungskonten	32
4.10 Aufwendungen.....	33
4.11 Fuhrpark, Reisegebühren	35
5. ZUSAMMENFASSUNG	37
6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	40

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Art.	Artikel
A10	Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft
A13	Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
BBG	Bundesbeschaffung GmbH
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
EU	Europäische Union
GF	Geschäftsführer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlust-Rechnung
GV	Generalversammlung
IUCN	International Union for Conservation of Nature
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
OHB	Organisationshandbuch
Stmk. L-RGG	Steiermärkisches Landes-Reisegebührengesetz

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) führte eine Folgeprüfung der Nationalpark Gesäuse GmbH durch.

Wesentliche Empfehlungen, die der LRH im Zuge der Prüfung „Nationalpark Gesäuse GmbH“ im Jahr 2008 ausgesprochen hat, wurden umgesetzt. Ein neuer Nationalparkplan wurde erlassen.

Nicht alle Kassen wurden regelmäßig geprüft. Preisvergleiche werden vor Beschaffungen durchgeführt; hierbei könnte zusätzlich die für Beschaffungen zuständige Abteilung des Landes einbezogen werden.

Ein Mitarbeiter mit Einzelzeichnungsberechtigung war gleichzeitig für andere, wesentliche Bereiche der Gesellschaft zuständig. Um ein funktionierendes internes Kontrollsystem sicherzustellen, sollte diese Einzelzeichnungsberechtigung storniert bzw. sichergestellt werden, dass die von diesem Mitarbeiter gezeichneten Überweisungsaufträge ständig überprüft werden (Vier-Augen-Prinzip).

Inventuren wurden nicht durchgehend durch nicht Lagerverantwortliche begleitet. Um eine Beeinträchtigung des Inventurergebnisses zu vermeiden, sollte der aus der Buchführung errechnete Soll-Stand der Lager den mit der Inventur beauftragten Mitarbeitern erst nach Beendigung des Inventurverfahrens bekannt gemacht werden.

Das Steiermärkische Landes-Reisegebührengesetzes wurde nicht durchgehend in der Gesellschaft umgesetzt.

Die Veranstaltungen wurden häufig mit einer zu hohen Teilnehmerzahl kalkuliert, wodurch eine Kostendeckung oft nicht erreicht werden konnte. Bei der Kalkulation des Veranstaltungsprogramms sollten die geplante Teilnehmerzahl vorsichtig, d. h. eher gering, festgesetzt werden bzw. Maßnahmen zur Steigerung der Teilnehmerzahlen getroffen werden. Das Angebot von Mengenrabatten könnte in Erwägung gezogen werden.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte im Rahmen seiner Zuständigkeit die Nationalpark Gesäuse GmbH. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 2003 bis 2007. Dieser Bericht wurde im Kontrollausschuss beraten und vom Landtag Steiermark am 18. November 2008 zur Kenntnis genommen.

Der LRH führte nunmehr eine

Folgeprüfung der Nationalpark Gesäuse GmbH

durch.

Ab dem Prüfzeitraum des seinerzeitigen Prüfberichtes waren gemäß der Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung folgende politische Referenten zuständig:

Für den Geschäftsbereich der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft (A10):

- Herr Landesrat Johann Seitingner

Für den Geschäftsbereich der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13):

- Herr Landesrat Ing. Manfred Wegscheider bis zur Wahl der Landesregierung im Landtag am 21. Oktober 2010
- Herr Landesrat Dr. Gerhard Kurzmann seit 5. November 2010 bis zur Wahl der Landesregierung im Landtag am 16. Juni 2015
- Herr Landesrat Mag. Jörg Leichtfried seit 18. Juni 2015

Die Gesellschaft wird von Seiten des Landes vom Abteilungsleiter der A10 und vom Leiter des Referates Naturschutz der A13 gemeinschaftlich vertreten. In der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist lediglich bei der A10 die Eigentümerversammlung in der Generalversammlung der Nationalpark Gesäuse GmbH angeführt.

Der LRH empfiehlt, die Geschäftseinteilung der Steiermärkischen Landesregierung insoweit zu ergänzen, dass auch bei den Zuständigkeiten der A13 die Eigentümerversammlung der Gesellschaft angeführt wird.

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Enthält der Bericht des LRH Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge, so hat die Landesregierung spätestens sechs Monate nach der Behandlung des Berichtes im Landtag dem Kontrollausschuss zu berichten, welche Maßnahmen getroffen wurden (Maßnahmenbericht), sofern nicht der Kontrollausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt, von einem derartigen Bericht der Landesregierung abzusehen. Gegebenenfalls ist zu begründen, warum den Vorschlägen und Empfehlungen nicht entsprochen wurde (Art. 52 Abs. 4 L-VG).

Der gegenständliche Maßnahmenbericht wurde von der Steiermärkischen Landesregierung an den Kontrollausschuss übermittelt und vom Landtag Steiermark am 19. Januar 2010 zur Kenntnis genommen.

Der LRH ist gemeinsam mit dem Kontrollausschuss des Landtages und den überprüften Stellen bemüht, den bestmöglichen Einsatz der öffentlichen Mittel sowie die ehestmögliche Umsetzung der aufgezeigten Einsparungspotenziale sicherzustellen. Aus diesem Grund will er die nachhaltige Umsetzung seiner Empfehlungen evaluieren und so die Wirksamkeit von Gebarungsüberprüfungen verstärken.

In der vorliegenden Folgeprüfung erhob der LRH den Umsetzungsstand der seinerzeitigen Empfehlungen und legte dazu folgende Parameter fest:

- umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- in Umsetzung
- nicht umgesetzt
- Empfehlung nicht mehr zutreffend

Für diese Folgeprüfung wurden der seinerzeitige Prüfbericht des LRH, der Maßnahmenbericht der Steiermärkischen Landesregierung an den Kontrollausschuss des Landtages Steiermark und die Erhebungen des LRH in der Nationalpark Gesäuse GmbH sowie in der A10 und A13 herangezogen. Die seinerzeitigen Feststellungen und Empfehlungen sind in den einzelnen Berichtsabschnitten angeführt.

1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

„Es freut mich, dass festgestellt werden konnte, dass dem überwiegenden Großteil der Empfehlungen des Landesrechnungshofs aus dem Bericht 2008 durch die Geschäftsführung der Nationalpark Gesäuse GmbH Folge geleistet wurde. Ich bin mir sicher, dass die Geschäftsführung auch bemüht sein wird, den weiter ausgesprochenen Empfehlungen nachzukommen.“

Betreffend die Empfehlung des Landesrechnungshofs, die Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung insoweit zu ergänzen, dass auch bei den Zuständigkeiten der Abteilung 13 die Eigentümerversammlung der Gesellschaft angeführt wird, möchte ich zur Kenntnis bringen, dass dies bereits seitens der Leitung der Abteilung 13 bei der Landesamtsdirektion angemerkt wurde und die betreffende Änderung bei der nächsten Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung berücksichtigt werden soll.“

Herr Landesrat Johann Seitingner nahm den gegenständlichen Prüfbericht zur Kenntnis.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

2.1 Allgemeine rechtliche Grundlagen

Am 26. Oktober 2002 wurde zwischen der Republik Österreich und dem Land Steiermark eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Errichtung und den Betrieb des Nationalparks Gesäuse in der Steiermark unterzeichnet.

Die rechtliche Implementierung erfolgte mit dem Beschluss des Nationalparkgesetzes Gesäuse und des Nationalparkorganegesetzes durch den Steiermärkischen Landtag. Dazu wurden die Verordnungen „Nationalparkerklärung“ sowie „Nationalparkplan“ erlassen.

Der Nationalparkplan 2003, der zum Zeitpunkt der Erstprüfung maßgeblich war, ist im Jahr 2014 ausgelaufen. Per 16. April 2015 erließ die Steiermärkische Landesregierung einen neuen Nationalparkplan¹, dessen Inhalte sich im Wesentlichen mit dem Nationalparkplan 2003 decken.

2.2 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die von Bund und Land gegründete gemeinnützige Gesellschaft „Nationalpark Gesäuse GmbH“ hat ihren Sitz in Weng bei Admont.

Die Eigentümerstruktur der Gesellschaft ist seit der Prüfung des LRH aus dem Jahr 2008 gleich geblieben. Gesellschafter sind jeweils zu 50 % das Land Steiermark und die Republik Österreich.

Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung (GV) und der Geschäftsführer (GF).

Gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark zur Errichtung und zum Betrieb des Nationalparks Gesäuse besteht die GV aus vier Mitgliedern, die paritätisch vom Bund sowie vom Land Steiermark bestellt werden.

Im besonderen Teil dieser Vereinbarung ist festgehalten, dass der Bund in die GV einen Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) und „bis auf weiteres“ einen Vertreter des Bundes-

¹ Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. April 2015, mit der der Nationalparkplan für den Nationalpark Gesäuse erlassen wird

ministeriums für Finanzen (BMF) entsendet. Das Land Steiermark wird vereinbarungsgemäß durch den Leiter der für Naturschutzangelegenheiten und den Leiter der für Forstangelegenheiten zuständigen Fachabteilung vertreten. Nach der Organisationsreform mit 1. August 2012 liegen die Zuständigkeiten zum Zeitpunkt der Durchführung der Folgeprüfung beim Abteilungsleiter der A10 und dem Leiter des Referates Naturschutz der A13, die beide per Regierungssitzungsbeschluss zur Vertretung der Eigentümerrechte der Gesellschaft bevollmächtigt wurden.

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Nationalpark Gesäuse GmbH ist die GV nur beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder rechtsgültig vertreten sind. Für die Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich.

Gesellschafter sind Bund und Land. Der Bund war in den GV im Prüfungszeitraum stets durch einen Vertreter des BMLFUW vertreten, vom BMF war in keinem Fall ein Vertreter anwesend. Auch die vorgelegten Umlaufbeschlüsse wurden von jenen Vertretern unterfertigt, die auch regelmäßig die GV abhielten – nämlich von beiden Vertretern des Landes und von einem Vertreter des Bundes (BMLFUW).

Dem LRH liegt in Zusammenhang mit der Eigentümerversammlung des Bundes in der Nationalpark Gesäuse GmbH eine Vollmacht der Republik Österreich vom 16. Dezember 2008 vor, in welcher zwei Vertreter des BMLFUW namhaft gemacht werden, die je für sich alleine – ohne einen weiteren Bevollmächtigten – zur Vertretung befugt wurden. Zudem wurde ein weiterer Vertreter aus dem BMF zur gemeinschaftlichen Vertretung mit einem der beiden o. a. Bevollmächtigten befugt. Dieser namhaft gemachte Vertreter ist allerdings nicht mehr beim BMF tätig.

Der LRH stellt fest, dass Beschlüsse in den GV unter der Anwesenheit beider Landesvertreter und einem der in der Vollmacht namhaft gemachten Vertreter des BMLFUW, sowie die Umlaufbeschlüsse, die von den Landesvertretern sowie einem der befugten Vertreter des BMLFUW unterfertigt wurden, gültig zustande gekommen sind.

Für den Fall, dass künftig ein Vertreter des BMF entsendet werden sollte (wie im besonderen Teil der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG vorgesehen), müsste ein neuer Vertreter als Bevollmächtigter namhaft gemacht werden.

Seit der vorangegangenen Prüfung durch den LRH haben folgende Personen die Geschäftsführung wahrgenommen:

Dipl. Ing. Werner Franek	1. März 2003 bis 31. Oktober 2011
Dipl. Ing. Martin Hartmann	1. November 2011 bis 29. Februar 2012
Dipl. Ing. Herbert Wölger	seit 1. März 2012

3. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Im Vergleich zum Zeitraum 2003 bis 2006 haben sich die Aufwendungen der Gesellschaft deutlich erhöht. Vor allem der Aufwand für bezogene Leistungen, der Personalaufwand und die Abschreibungen auf Investitionen sind stark angestiegen. Weder die Umsatzerlöse noch die Betriebsleistung stiegen im gleichen Ausmaß.

	2005	2013	Veränderung
Umsatzerlöse	359.813	659.365	299.552
aktivierte Eigenleistungen	174.738	--	174.738
sonstige betriebliche Erträge	2.331.148	2.315.835	15.313
Betriebsleistung	2.865.699	2.975.200	109.501
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	572.853	1.048.256	475.403
Personalaufwand	541.916	872.056	330.140
Abschreibungen	217.311	468.485	251.174
sonstige betriebliche Aufwendungen	1.097.908	1.050.633	47.275
Summe Aufwendungen	2.429.988	3.439.430	1.009.442
Betriebsergebnis	435.711	- 464.230	- 899.941

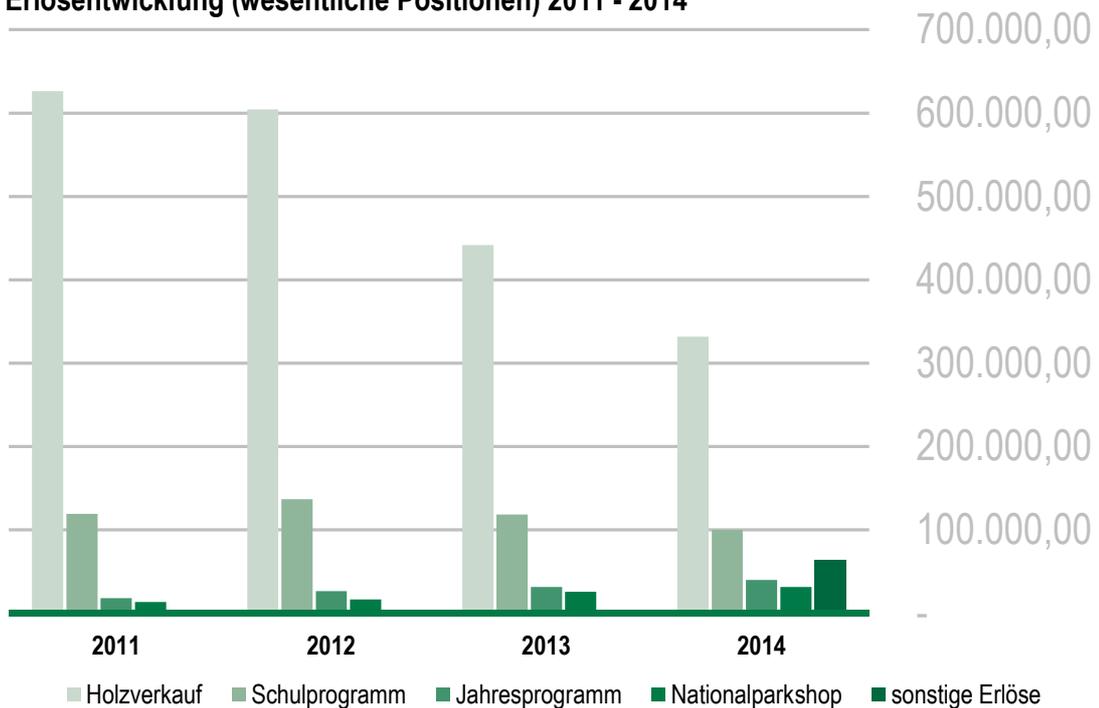
Quelle: LRH-Bericht 2008 und Jahresabschluss 2013 der Gesellschaft, aufbereitet durch den LRH

3.1 Umsätze

Die Umsatzerlöse wurden überwiegend aus dem Verkauf von Holz lukriert. Andere wesentliche Umsatzerlöse resultierten aus dem angebotenen Schulprogramm, aus dem Veranstaltungsprogramm und aus dem Verkauf von Artikeln im Nationalparkshop.

Verglichen mit den Jahren der Erstprüfung sind die Umsatzerlöse zwar angestiegen, im Zeitraum 2011 bis 2014 aber wesentlich gesunken.

Erlösentwicklung (wesentliche Positionen) 2011 - 2014

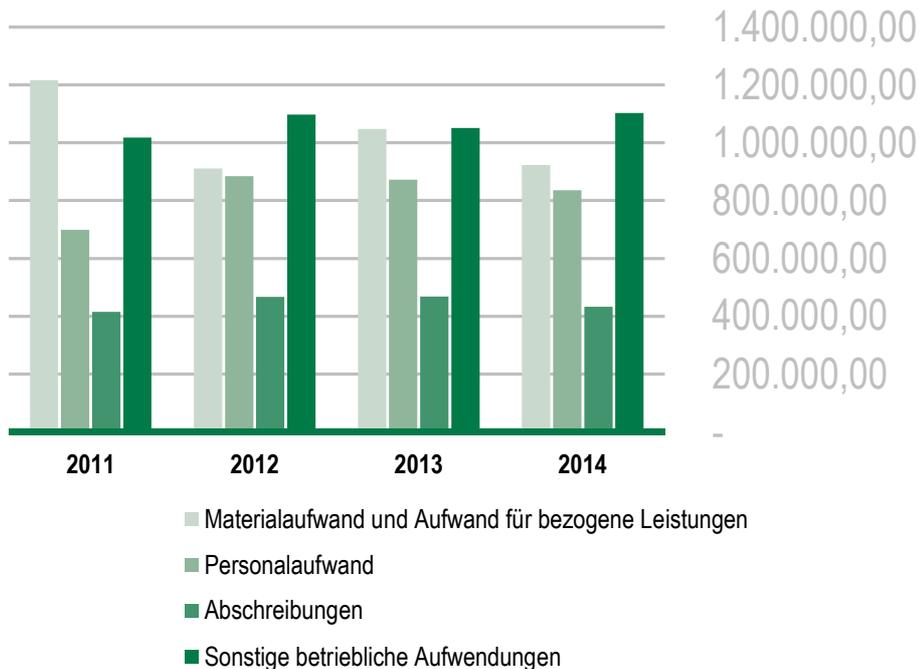


Quelle: Jahresabschlüsse 2012 und 2013 (für 2011: Vorjahresvergleich), vorläufige Saldenliste 2014, aufbereitet durch den LRH

3.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen der Gesellschaft sind von 2011 bis 2013 in Summe leicht angestiegen². Verglichen mit den Jahren der Erstprüfung haben sich die Aufwendungen stark erhöht.

Aufwendungen 2011 - 2014



Quelle: Jahresabschlüsse 2012 und 2013 (für 2011: Vorjahresvergleich), vorläufige Saldenliste 2014, aufbereitet durch den LRH

Wesentliche Positionen bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen bilden der Pachtzins für die Nationalparkflächen, Rangerhonorare, Instandhaltungsaufwand sowie Öffentlichkeitsarbeit (Werbung, Inserate, Prospekte, Grafik).

Der Personalstand hat sich von 2006 auf 2013 von 16 auf 23 Dienstnehmer erhöht; zum Prüfungszeitpunkt waren 19 Dienstnehmer³ beschäftigt.

Die Gesellschaft nahm zu den aufgezeigten Kostensteigerungen wie folgt Stellung:

„Kostensteigerungen sind zum überwiegenden Teil auf erhöhte Leistungen zurückzuführen. Angesparte Guthaben wurden investiert, was an den verringerten Kontoständen abgelesen werden kann. So wurde z. B. rund um den Weidendom viel in Besucherinfrastruktur investiert (begehbarer ökologischer Fußabdruck, Themenweg für Rollstuhlfahrer,...).

² für 2014 lagen zum Prüfungszeitpunkt nur die vorläufigen Daten vor

³ per April 2015, nach Kopfzahl

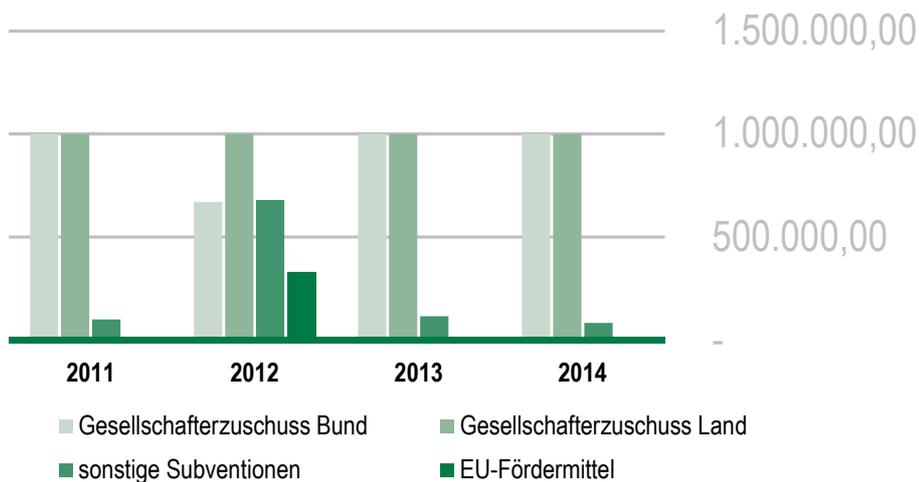
Investiert wurde aber nicht nur in Abschreibungsgüter, sondern auch in Personal für spezifische Projekte. Am Mobilitätsprojekt Access2Mountain hat beispielsweise fast drei Jahre lang eine ganze Arbeitskraft gearbeitet, teilweise mit Unterstützung von Praktikanten (das Projekt wurde zu 85 % gefördert).

Der Weidendom wird seit zwei Jahren von Angestellten betreut und nicht mehr von Werkvertragsrangern, was sich bei den Personalkosten widerspiegelt.“

3.3 Zuwendungen

Die Zuwendungen 2011 bis 2014 bestanden aus Gesellschafterzuschüssen von Bund und Land Steiermark, EU-Mitteln und sonstigen Fördermitteln. Sie betragen zwischen € 2,1 Mio. und € 2,7 Mio. Die Gesellschafterzuschüsse blieben seit der Erstprüfung unverändert bei jeweils € 1 Mio. pro Gesellschafter⁴.

Zuwendungen 2011 - 2014



Quelle: Jahresabschlüsse 2012 und 2013 (für 2011: Vorjahresvergleich), vorläufige Saldenliste 2014, aufbereitet durch den LRH

⁴ im Jahr 2012 wurde der Gesellschafterzuschuss teilweise bei den EU-Fördermitteln verbucht

4. ERGEBNISSE DER FOLGEPRÜFUNG

4.1 Zielsetzung

4.1.1 Feststellung und Empfehlung des LRH aus dem Bericht 2008

Die von den Eigentümern vorgegebenen Unternehmensziele für die Nationalpark Gesäuse GmbH sind sehr allgemein formuliert. Der Zeitpunkt der Zielerreichung und der Zielerreichungsgrad sind nicht eindeutig messbar.

Langfristig wird empfohlen, Standards für alle Aufgabenbereiche des Nationalparks zu formulieren.

4.1.2 Maßnahmenbericht aus 2009

Die Weltnaturschutzorganisation IUCN und der Nationalpark Gesäuse arbeiten an geeigneten Kennzahlen zur Definition der Standards. Weiters wird derzeit für alle Nationalparks – unter der Federführung des Lebensministeriums und Einbindung der betroffenen Länder – an einer gemeinsamen österreichischen Nationalparkstrategie gearbeitet, welche im Herbst 2009 vorliegen soll. Nach Abschluss der internationalen und nationalen Ausarbeitungen wird mit einer Erhebung der Ist-Status bestimmt. Durch die Definition zukünftiger Soll-Werte können danach zusätzlich zu den bereits vorhandenen finanziellen Kennzahlen auch die Standards aller anderen Aufgabenbereiche noch optimaler gesteuert und überwacht werden.

Darüber hinaus stellt der Anhang der Fünfjahresevaluierung, welche von einer unabhängigen Expertengruppe durchgeführt wurde, eine umfassende Dokumentation der „Scorecard für das Management in Schutzgebieten“ dar. Diese umfasst das gesamte Spektrum des Schutzgebietsmanagements im Nationalpark Gesäuse. Es sind dabei die Basiswerte, Zielwerte und Jahreswerte (vorgeschlagene Umsetzungsziele bis ca. 2015) für jedes Kriterium angeführt und textlich umfassend interpretiert. Die Scorecard stellt somit – ebenso wie sämtliche Managementpläne, die im Herbst 2009 fertig gestellt werden – den inhaltlichen Rahmen für das Management der nächsten fünf bis sechs Jahre dar.

4.1.3 Mitteilung der Gesellschaft im Zuge der Folgeprüfung

Die grundlegenden Ziele sind in den einschlägigen Gesetzen und Verträgen formuliert, diese wurden nach der Nationalparkgründung bisher nicht novelliert.

Operative Fachziele sind in Managementplänen festgelegt.

Im Juni 2010 wurde die Österreichische Nationalparkstrategie veröffentlicht, in der Ziele für alle Nationalparks, somit auch für die Nationalpark Gesäuse GmbH, formuliert wurden.

In einem gemeinsamen Projekt aller Nationalparks (LEGZU) wurde 2014 ein Standard für einen strategischen Managementplan entwickelt. Gemäß diesem Standard ist geplant, im Jahr 2015 einen derartigen Plan für den Nationalpark Gesäuse zu formulieren.

Eine Evaluierung erfolgte 2014 durch Europarcs Deutschland, wobei alle österreichischen Nationalparks im Auftrag des Vereins Nationalparks Austria evaluiert wurden. Das Evaluierungsergebnis ist noch nicht veröffentlicht, der Bericht liegt vor.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft verweist in ihrer Mitteilung zudem auf die Ziele des Nationalparks und die für diesen Zweck erstellten Managementpläne, die auf der Website⁵ der Gesellschaft veröffentlicht sind.

4.1.4 Ergebnis der Folgeprüfung

In der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG wurden folgende Ziele gesetzt:

(1) *„Der Errichtung und dem Betrieb des Nationalparks Gesäuse liegen insbesondere folgende Ziele zu Grunde:*

- 1. die internationale Anerkennung nach den Kriterien für die Kategorie II – Nationalpark – der Weltnaturschutzunion (IUCN – The World Conservation Union) anzustreben;*
- 2. den Nationalpark Gesäuse als naturnahes und landschaftlich wertvolles Gebiet von nationaler und internationaler Bedeutung zu erhalten;*
- 3. die für dieses Gebiet repräsentativen Landschaftstypen, einschließlich der naturnahen Kulturlandschaft, sowie die Tier- und Pflanzenwelt mit ihren Lebensräumen zu bewahren;*
- 4. die Erlebbarkeit des Gebietes zu Zwecken der Bildung und Erholung zu ermöglichen.“*

Zum Zeitpunkt der Folgeprüfung waren für die Erreichung der Ziele des Nationalparks Managementpläne erstellt und auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht. Der LRH nahm in die Managementpläne Einsicht.

⁵ nationalpark.co.at/de/management bzw. nationalpark.co.at/de/forschung

Der LRH stellt fest, dass die Managementpläne umfassend formuliert sind. Es werden der jeweilige Ist-Zustand, der Soll-Zustand bzw. konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung, Zustandserhaltung oder -beseitigung (z. B. im Managementplan Neobiota zur Bekämpfung invasiver Pflanzenarten) jeweils detailliert beschrieben.

4.2 Finanzierung – Steiermärkische Landesforste

4.2.1 Feststellung und Empfehlung des LRH aus dem Bericht 2008

Die Wald- und Wildtieraufgaben im Nationalpark werden von den Steiermärkischen Landesforsten durchgeführt. Dafür haben diese Personal im Äquivalent von jährlich zehn Personenjahren bereitzustellen.

Die Landesforstdirektion und die Geschäftsführung des Nationalparks sind jedoch über den Umfang der zu erbringenden Wald- und Wildtieraufgaben und deren kosten-deckende Abgeltung unterschiedlicher Meinung.

Die Generalversammlung hat dafür Sorge zu tragen, dass die vertraglichen Vorgaben auch in der Praxis einzuhalten sind.

4.2.2 Maßnahmenbericht aus 2009

Die vertraglichen Vorgaben bezüglich der Höhe der Abgeltung der seitens der Steiermärkischen Landesforste zu leistenden Arbeiten wurden eingehalten. In den Jahren 2006 und 2007 verfügten die Steiermärkischen Landesforste jedoch nicht über die Personalkapazitäten, um im Nationalpark die Leistung im Ausmaß von zehn Personenjahren zu erbringen. Die Entschädigungszahlungen an die Steiermärkischen Landesforste reduzierten sich in diesen Jahren somit ordnungsgemäß aliquot. Im Jahr 2008 wurden wieder Leistungen im Ausmaß von zehn Personenjahren erbracht und auch für das Jahr zeichnet sich eine volle Ausschöpfung der Personenpauschale in Höhe von zehn Personenjahren ab. Die Höhe der kostenmäßigen Abgeltung der Leistungen seitens der Steiermärkischen Landesforste ist im Art. 15a B-VG Staatsvertrag geregelt.

In der nächsten Generalversammlung wird von den Steiermärkischen Landesforsten ein Antrag auf Erhöhung der Abgeltung bzw. Reduzierung des Ausmaßes der Leistungen auf die Höhe der tatsächlichen Personalkosten eingebracht.

Die Probleme entstanden durch das Beharren des Bundes, bei Pachtverträgen bzw. bei der Art. 15a B-VG-Vereinbarung keine Valorisierung zuzulassen.

Die Art. 15a-Vereinbarung bzw. der Pachtvertrag mit den Landesforsten wurde sowohl mit der Landesregierung als auch vom Landtag Steiermark beschlossen.

Die Vertreter des Landes Steiermark in der Generalversammlung versuchen bis Ende der Pachtperiode einen tragbaren Ausgleich zu finden und eine Regelung herbeizuführen, die das Land Steiermark (Steiermärkische Landesforste) nicht benachteiligt.

4.2.3 Mitteilung der Gesellschaft im Zuge der Folgeprüfung

Die Steiermärkischen Landesforste haben seit Beginn zu einem feststehenden Betrag zehn „Mannjahre“ für die Nationalpark Gesäuse GmbH geleistet. Die Höhe der kostenmäßigen Abgeltung der Leistungen der Landesforste ist im Art. 15a B-VG Staatsvertrag geregelt. Zwischen 2007 und 2010 wurde seitens der Landesforste in allen Generalversammlungen eine Erhöhung des Betrages gefordert, weil dieser nicht kostendeckend sei. Ab dem Jahr 2011 wurde bei gleichbleibendem Entgelt die Leistung auf neun Mannjahre verringert. Diese neun Mannjahre wurden 2012 bis 2014 auch geleistet.

Neben den Mannjahren werden andere Leistungen, wie Maschinenstunden oder Mieten für Lager, verrechnet. Für das Controlling all dieser Leistungen ist ein Schriftstück in Ausarbeitung, das im Sommer 2015 vorliegen wird.

4.2.4 Ergebnis der Folgeprüfung

Über das Ausmaß der Leistungen der Steiermärkischen Landesforste wurde ein Konsens erzielt.

4.3 Mittelfristige Vorschau

4.3.1 Feststellung und Empfehlung des LRH aus dem Bericht 2008

Positiv hervorzuheben ist, dass die Geschäftsführung eine Liquiditätsplanung für 2007 bis 2012 vorgelegt hat. Die beabsichtigte Verwendung der vorhandenen und zukünftigen Finanzmittel der Nationalpark Gesäuse GmbH wird beschrieben.

Für eine sorgfältige Planung und eine nachhaltige Betriebsführung ist eine zeitgerechte Entscheidung der Gesellschafter über die weitere Entwicklung des Nationalparks Gesäuse erforderlich.

4.3.2 Ergebnis der Folgeprüfung

Die Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der Nationalpark Gesäuse GmbH wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine erstmalige Kündigungsmöglichkeit war im Jahr 2012 gegeben. Die Vereinbarung wurde nicht gekündigt. Im April 2015 erließ die Steiermärkische Landesregierung eine Verordnung über einen neuen Nationalparkplan (siehe Kapitel 2.1).

Die Aufrechthaltung der Art. 15a B-VG-Vereinbarung, die 2015 erlassene neue Verordnung über den Nationalparkplan sowie die detaillierten Managementpläne bilden die Grundlagen für das weitere Bestehen des Nationalparks Gesäuse.

4.4 Nationalparkplan

4.4.1 Feststellung und Empfehlung des LRH aus dem Bericht 2008

Insgesamt stellte der LRH zu den Vorgaben des Nationalparkplans fest, dass nach fünf Jahren noch keines der geforderten Konzepte (Wildschutzkonzept, Rot- und Rehwildfütterungskonzept, limnologisches Konzept, alpines Wegekonzept) fertig gestellt ist.

Die Finalisierung ist daher zu forcieren.

4.4.2 Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider aus dem Bericht 2008:

Zum Nationalparkplan wird erläutert, dass der Großteil der geforderten Konzepte kurz vor der Fertigstellung ist.

4.4.3 Mitteilung der Gesellschaft im Zuge der Folgeprüfung

Die Konzepte im Sinne des Nationalparkplanes sind auf der Homepage des Nationalparks veröffentlicht.

4.4.4 Ergebnis der Folgeprüfung

Die Fertigstellung der sich 2008 in Ausarbeitung befindlichen Konzepte ist in Form der Formulierung von Managementplänen erfolgt (siehe auch Kapitel 4.1).

4.5 Budgetierung, Marketing und Tourismus

4.5.1 Feststellungen und Empfehlungen des LRH aus dem Bericht 2008

Die **Aufbauphase** des Nationalparks ist **abgeschlossen**, die Verwaltung ist etabliert. Die Ergebnisse der ersten fünf Jahre Nationalpark Gesäuse präsentieren sich durch zahlreiche Projekte. Rahmenbedingungen für langfristige Programme sind geschaffen.

Die **Geschäftsführung** ist im Wesentlichen **nur an den finanziellen Rahmen** des genehmigten Jahresbudgets **gebunden**. Die tatsächliche Verwendung der budgetierten Mittel liegt **unterjährig im Ermessen** der Geschäftsführung.

Eine **Gegenüberstellung der budgetierten Kosten mit den tatsächlichen Kosten** am Jahresende wurde der Generalversammlung nicht vorgelegt und von dieser **auch nicht eingefordert**.

1. **Die Kernkompetenzen des Nationalparks sind weiter zu verfolgen.**
2. **Die Erhöhung der Auslastung bestehender Projekte ist anzustreben.**
3. **Die Fixkosten für bestehende Einrichtungen und Programme sind zu evaluieren.**
4. **Zumindest am Jahresende ist den Gesellschaftern ein Soll-Ist-Vergleich zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht vorzulegen.**
5. **Bestehende Defizite in der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sind zu beseitigen. Die Ziele und Aufgaben des Nationalparks müssen transparent und verständlich gemacht werden.**
6. **Als Gemeinschaftsprojekt des Bundes und des Landes Steiermark ist die künftige Strategie bezüglich der Aufgaben des Nationalparks entsprechend klar zu formulieren.**
7. **Legistische Rahmenbedingungen sind gegebenenfalls anzupassen.**

4.5.2 Maßnahmenbericht aus 2009

Die Ziele und damit verbundenen Aufgaben sind im „Nationalparkgesetz Gesäuse“ klar vorgegeben. Diese der Bevölkerung verständlich zu machen, ist ein ständiger Prozess, der durch eine andere Erwartungshaltung erschwert wird. Seiner Verantwortung und touristischen Bedeutung als Leitprojekt in der Region kommt der Nationalpark dadurch nach, dass im Bereich der zulässigen touristischen Nutzung im Nationalparkgebiet laufend an einer Ausweitung und Optimierung des Leistungsangebotes gearbeitet wird.

Die ständig steigende Anzahl von Besuchern bestätigt die erfolgreiche Umsetzung und ermöglicht den umliegenden Wirtschaftsbetrieben, in eigenständiger unternehmerischer Verantwortung die touristischen Einrichtungen auszubauen. Zur laufenden Optimierung der Kommunikation mit den Interessensgruppen nimmt die Geschäftsführung regelmäßig an den Besprechungen und Projektsitzungen der im Tourismus tätigen Unternehmen teil, um Wünsche hinsichtlich der Angebotsbreite und -tiefe des Nationalparks unmittelbar gemeinsam abzustimmen. Auch die künftige Strategie ist durch das Nationalparkgesetz klar geregelt. Überlegungen zur Novellierung der Gesetze bedingen einen langwierigen Verhandlungsprozess mit dem Bund.

Die Geschäftsführung hat die Möglichkeit, nach Bedarf und im Sinne einer optimalen Zielerreichung der Aufgaben des Nationalparks finanzielle Mittel umzuschichten. Eine eventuelle Umschichtung geschieht jedoch keinesfalls auf Basis unüberlegter Willkür, sondern ist Gegenstand der gewöhnlichen Geschäftsführung und wird dann vorgenommen, wenn sich eine geänderte Mittelallokation als sinnvoll darstellt. Ein laufender Soll-Ist-Vergleich ist bereits Inhalt des Reportingprogramms und wurde für das Jahr 2008 im Rahmen der Generalversammlung 2009 detailliert besprochen.

4.5.3 Mitteilung der Gesellschaft im Zuge der Folgeprüfung

- Zu Empfehlung 1: siehe Mitteilung der Gesellschaft in Kapitel 4.1.3
- Zu Empfehlung 2: Auslastung der Veranstaltungen

Wildtierführungen sind auf wenige Teilnehmer beschränkt und entsprechend kalkuliert.

Hirschlos'n: maximal 4 Teilnehmer

Gamsbrunft: maximal 3 Teilnehmer

Auerhähne/Birkhähne: maximal 2 Teilnehmer

Fotopirsch (Hirsch, Gams, Auerhahn, Birkhahn): maximal 2 Teilnehmer

Erstmalig wurden 2014 im Juli und August täglich Halbtagesführungen angeboten, die auch mit nur einem Besucher durchgeführt wurden. Es handelt sich dabei um eine neue Veranstaltungsserie, die sich erst etablieren muss.

Bei neuen Veranstaltungen kann sich auch herausstellen, dass die Nachfrage nicht groß genug ist. So gab es in der Saison 2014 Mountainbiketouren, die heuer nicht mehr angeboten werden.

- Zu Empfehlung 3: Kalkulation (Fixkosten)

Die Kalkulation der Leistungen erfolgt intern im Zuge der Erstellung des Jahresprogramms, wobei als Hilfsmittel Teilnehmerstatistiken und Kalkulationsblätter für jede Veranstaltung herangezogen werden.

Gemäß dem Bildungsauftrag des Nationalparks werden gewisse Angebote aus dem Bildungsprogramm für die Öffentlichkeit ohne Entgelt angeboten. Dazu gehören Veranstaltungen, die Förderprojekten zuzuordnen sind, z. B. Vorträge aus dem Projekt Netzwerk Naturwald. Dazu gehört auch die kostenfreie Benutzung von Themenwegen. Kostenpflichtige Veranstaltungen für Schulen, Gruppen und Fotokurse sind so kalkuliert, dass alle variablen Kosten gedeckt sind.

Bei der Kalkulation für Schriften und Bücher wird eine Vollkostendeckung angestrebt. Die Kalkulation für Shopartikel wird so durchgeführt, dass ein Beitrag zur Deckung der Kosten des Informationsbüros erwirtschaftet wird.

- Zu Empfehlung 4: Soll-Ist-Vergleich in GV

Soll-Ist-Vergleiche werden regelmäßig (per Quartal oder bei Bedarf) von der Buchhaltung erstellt und dienen der Übersicht über das verbrauchte Budget in den Fachbereichen (internes Steuerinstrument).

Der Jahresbericht ist – gleich wie das Jahresarbeitsprogramm – nach Kostenstellen gegliedert und stellt Ist- und Sollwerte gegenüber. Einen Soll-Ist-Vergleich in der GV gab es erstmalig bei den einzelnen Kostenstellen im Jahresbericht 2013.

- Zu Empfehlung 5: Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Informations- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch folgende Medien:

Folder, Plakate

Im Printbereich wurde der Auftritt vereinheitlicht (Corporate Identity) und es wurden Vorlagen erstellt (z. B. Plakate werden jetzt selbst gestaltet). Die Bedeutung von gedruckten Prospekten sinkt.

Website

www.nationalpark.co.at wurde völlig neu erstellt und es wird diesem Medium mehr Bedeutung als in der Vergangenheit beigemessen. Als Ergänzung ist die umfangreiche

Gesäuse-App zu verstehen (Smartphone Application), die im Zuge eines Mobilitätsprojekts erstellt wurde, das zu 85 % gefördert wurde. Der Nationalpark betreibt auch seit einem Jahr eine Facebookseite, die von einem Ranger auf Werkvertragsbasis betreut wird.

Printmedien

In den Printmedien wird versucht, durch redaktionelle Beiträge präsent zu sein. Bezahlte Imagebeiträge wurden sehr sparsam eingesetzt, wenn, dann immer in Zusammenarbeit mit dem Tourismusverband. Derzeit ist diese Art der Öffentlichkeitsarbeit ganz eingestellt, weil das Kosten-Nutzenverhältnis nicht klar positiv ist.

Messen und Vortragsveranstaltungen

Dieser Bereich wurde stark zurückgenommen, Messen verlieren an Bedeutung und Wirksamkeit und für Vortragsveranstaltungen fehlt Personalkapazität.

Radio und Fernsehen

Redaktionelle Berichte und eine eigene wöchentliche Sendung im Lokalradio Freequenns runden die Öffentlichkeitsarbeit ab. Ein Outdoor-Ausrüster hat 2014 einen Werbespot im Gesäuse gedreht, der europaweit vielfach ausgestrahlt wurde. Alle Aufwendungen für die Begleitung der Dreharbeiten wurden zusätzlich zu einem Location-Honorar an die Nationalpark Gesäuse GmbH bezahlt.

Der Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit, Information und Werbung betrug 2012 € 194.012,-- und 2014 € 113.685,--.

4.5.4 Ergebnis der Folgeprüfung

- 1.) Zur Verfolgung der Kernkompetenzen des Nationalparks liegen umfassende Managementpläne vor.
- 2.) Die Besucherstatistiken 2012 bis 2014 waren nicht mit den Statistiken des ursprünglichen Berichtszeitraumes 2003 bis 2006 vergleichbar, da die Darstellungsform der Zählung verändert wurde und sich auch das Angebot verändert hat.

Die Teilnehmerzahl einzelner Veranstaltungen war in den Jahren 2012 bis 2014 gering.

Veranstaltungen	2012	2013	2014
geführte Exkursionen, Wanderungen gesamt	54	68	73
davon mit 1 bis 2 Besuchern	15	26	24

Hierzu gab die Gesellschaft bekannt, dass Wildtierführungen auf wenige Teilnehmer beschränkt seien, wodurch bereits durch wenige Teilnehmer eine Auslastung erreicht werde. Neue Veranstaltungen, wie z. B. tägliche Halbtagsführungen in den Sommermonaten, werden auch mit nur einem Besucher durchgeführt und sollten sich aus Sicht der Gesellschaft mit der Zeit etablieren, woraus sich in Folge eine höhere Auslastung ergeben könne.

- 3.) Die Nationalpark Gesäuse GmbH erstellt eigenen Angaben zufolge Kalkulationen für die angebotenen Leistungen. Der LRH hat diese Kalkulationen stichprobenartig überprüft.

Bei den überprüften Programmen wurden jeweils die fixen und variablen Kosten berechnet und anhand einer angenommenen Teilnehmerzahl ein kostendeckender Preis festgesetzt. In den betrachteten Fällen „Abenteuer, Lagerfeuer, Spaß & Spiel“ vom 20. bis 25. Juli 2014 bzw. „botanische Illustrationen“ vom 11. bis 12. Juli 2014 waren die Teilnehmerzahlen niedriger als in den Kalkulationen angenommen, wodurch eine Kostendeckung nicht erreicht werden konnte.

Bei den Wildtierführungen wird nach Angaben der Geschäftsführung mit einer geringeren Teilnehmerzahl kalkuliert. Der LRH hat die Kalkulation einer diesbezüglichen Veranstaltung geprüft und festgestellt, dass bei einer kalkulierten Teilnehmerzahl von zwei Personen eine Kostendeckung erreicht wurde.

Bei den täglichen Programmen im Juli und August 2014 (Almsommer, Geocaching) konnte in keinem Fall eine Kostendeckung erreicht werden.

Der LRH empfiehlt, bei den Kalkulationen die Anzahl der Teilnehmer vorsichtig (geringer) zu schätzen bzw. eine höhere Auslastung der Veranstaltungen anzustreben. Das Angebot von Mengenrabatten könnte in Erwägung gezogen werden.

Im Rechnungswesen der Gesellschaft wird eine Kostenrechnung geführt, in welcher nach Angaben der verantwortlichen Buchhalterin ab 2015 auch die Soll-Kosten erfasst werden. Die festgelegten Haupt-Kostenstellen basieren auf dem Organigramm der Gesellschaft. Die Gesellschafterzuschüsse werden der Kostenstelle „Verwaltung“ zugeordnet, wodurch die Bereichsergebnisse (ohne Gesellschafterzuschüsse) transparent dargestellt werden.

- 4.) Für die Jahre 2013 und 2014 wurde dem LRH ein Soll-Ist-Vergleich (Excel) aller Haupt-Kostenstellen vorgelegt. Die Empfehlung des LRH, entsprechende Auswertungen auch jährlich in der GV vorzulegen, wurde erstmals in der 27. GV vom 6. Juni 2014 durch Präsentation des Jahresberichts 2013 umgesetzt.
- 5.) Die Gesellschaft nutzt eine Vielfalt von Medien zur Öffentlichkeitsarbeit. Die Website der Gesellschaft ist umfangreich und übersichtlich gestaltet.

- 6.) Die Aufgaben des Nationalparks wurden im Detail durch die Fertigstellung der Managementpläne formuliert (siehe Kapitel 4.1).

- 7.) Eine Anpassung legislatischer Rahmenbedingungen ist im Falle der 2015 erlassenen neuen Verordnung über den Nationalparkplan erfolgt. Dabei wurden nur geringfügige inhaltliche Änderungen gegenüber der Erstfassung vorgenommen.

4.6 Anlagevermögen

4.6.1 Feststellung und Empfehlung des LRH aus dem Bericht 2008

Festgestellt wurde, dass bisher noch keine Anlageninventur durchgeführt wurde.

Ein Anlagenverzeichnis für die Betriebsausstattung und die EDV-Ausstattung, aus dem die örtliche Zugehörigkeit und die dafür verantwortlichen Mitarbeiter hervorgehen, gibt es nicht.

Ausdrücklich wird jedoch festgehalten, dass bei der stichprobenartigen Einschau des LRH alle ausgewählten Anlagegüter vorgefunden wurden.

Aufgrund der im Organisationshandbuch (OHB) beschriebenen, selbstständigen Bewirtschaftung der Projekte durch die Fachbereichsleitungen könnten Doppelanschaffungen von Anlage- aber auch Gebrauchsgütern erfolgen.

Auf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips ist zu achten. Zu überlegen ist die Trennung von Beschaffung und Verwendung.

Zur ordnungsgemäßen Inventarführung ist ein Inventarverzeichnis nach Gebäuden und Verantwortungsbereichen zu erstellen.

Die Anlagenverantwortlichen sind zu definieren. Die Anlagegüter sind nach deren Anschaffung mit Anlagenetiketten zu versehen.

Regelmäßige Inventuren sind vorzunehmen. Buchwerte sind allenfalls zu berichtigen.

Ein Prozedere über die Verwertung von auszuscheidenden Wirtschaftsgütern ist festzuschreiben (Verantwortlicher, Verkauf, Festlegung des Verkaufserlöses, Verschrottung etc.).

4.6.2 Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider aus dem Bericht 2008:

Ein Anlagenverzeichnis für die Betriebsausstattung und die EDV-Ausstattung, aus dem die örtliche Zugehörigkeit und die dafür verantwortlichen Mitarbeiter hervorgehen, wird es künftig geben. Festgehalten wird dazu, dass bei der stichprobenartigen Einschau des LRH alle ausgewählten Anlagegüter vorgefunden wurden.

4.6.3 Mitteilung der Gesellschaft im Zuge der Folgeprüfung

- Zum Bestellwesen:

Der Vorgang ist im OHB beschrieben. Jeder Vorgang ist vom GF zu genehmigen. Bestellung und Zahlung werden zentral von der Buchhalterin durchgeführt. Fachspezifische Bestellungen mit individuell zu vereinbarem Leistungsumfang werden auch von den Fachbereichsleitern getätigt, wobei jedenfalls die Freigabe durch den GF erfolgt. Alle Bestellungen, die von Fachbereichsmitarbeitern angefordert werden, sind vom Fachbereichsleiter zu unterzeichnen und vom GF zu genehmigen. Je nach Bestellwert müssen mehrere Angebote angefordert werden. Die Zahlung erfolgt nach Freigabe des Fachbereiches und des GF.

- Zur Inventarisierung:

Ein Mitarbeiter ist als Buchhalterin für die Anlagenbuchführung und die Inventarisierung zuständig. Die Inventarisierung der Wirtschaftsgüter erfolgt über eine Inventarisierungssoftware/Datenbank. Alle Wirtschaftsgüter werden mit Etiketten versehen. Auf Handwerkzeugen etc. kann oft kein Etikett angebracht werden, es wurde dafür ein einfacher Aufkleber angeschafft.

Der Vorratsbestand für Shopartikel wird laufend über eine Software geführt. Für das Shopinventar ist ein Mitarbeiter im Informationsbüro Admont zuständig.

Das Anlagenverzeichnis wird von einer Steuerberatungsgesellschaft geführt, alle Änderungen werden laufend von einem Mitarbeiter in der Inventarisierungsdatenbank vermerkt und am Jahresende an den Steuerberater weitergeleitet.

Grundsätzlich wird in der Vorgehensweise zwischen Abgang wegen Defekt und Abgang aufgrund des Alters unterschieden. Defekte Wirtschaftsgüter werden entsorgt, wenn eine Reparatur nicht möglich/sinnvoll ist. Veraltete, aber funktionierende Wirtschaftsgüter werden im Internet zum Verkauf angeboten.

Ein schriftliches Prozedere ist nicht vorhanden, die Aufnahme eines solchen ins Organisationshandbuch ist für die nächste Revision geplant.

4.6.4 Ergebnis der Folgeprüfung

Die Gesellschaft verfügt über ein umfangreiches OHB, in welchem auch der Ablauf einer Bestellung geregelt ist. Im Prüfbericht 2008 ist angeführt, dass die Fachbereichsleiter ihre Projekte selbst bewirtschafteten. Der LRH verwies damals darauf, dass dadurch Doppelanschaffungen möglich wären; zudem wurde darauf hingewiesen, dass das Vier-Augen-Prinzip bei Bestellungen jedenfalls zu beachten sei.

Nach dem OHB zum Stand Oktober 2014 ist jede Bestellung von der Geschäftsführung zu genehmigen. Zudem ist vom Einkauf bzw. dem Fachbereich zu prüfen, ob die angeforderten Waren nicht bereits verfügbar sind. Der Verlauf von Bestellungen ist klar geregelt. Durch den Eintrag einer Rechnung in ein Rechnungseingangsbuch und die vorgeschriebene rasche Bearbeitung einer Rechnung (Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, Qualitäts- und Quantitätsprüfung) soll die Einhaltung allfälliger Skontofristen gewährleistet werden. Die Zahlungsfreigabe erfolgt jeweils durch die Geschäftsführung.

Die Anlagen sind gemäß dem OHB zu etikettieren. Das Anlagenverzeichnis wird von einer Steuerberatungskanzlei bebucht. Bestandsveränderungen sind laut OHB von der zuständigen Inventarbeauftragten jährlich an die beauftragte Steuerberatungskanzlei zu melden. Das (vorläufige) Anlagenverzeichnis zum 31. Dezember 2014 wurde dem LRH vorgelegt.

Für das Ausscheiden von Wirtschaftsgütern (Entsorgung, Veräußerung) gibt es keine schriftlich definierte Vorgehensweise; die Geschäftsführung gab an, dass die Aufnahme eines entsprechenden Prozederes ins OHB geplant sei.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass die Empfehlungen des Erstberichtes weitgehend umgesetzt wurden. Es wird empfohlen, im OHB einen Prozess für das Ausscheiden von Wirtschaftsgütern zu definieren.

4.7 Bankguthaben

4.7.1 Feststellung und Empfehlung des LRH aus dem Bericht 2008

Das in der Bilanz ausgewiesene Vermögen der Gesellschaft besteht im Wesentlichen aus dem beträchtlichen Anlagevermögen und aus einem Bankguthaben, das als überhöht anzusehen ist. Dies hätte auch den Bilanzempfängern auffallen müssen.

Überlegungen bezüglich eines Liquiditätsausgleichs sind anzustellen. Die Entscheidung über eine Fortführung des Nationalparks nach 2012 ist mit einzubeziehen.

4.7.2 Maßnahmenbericht aus 2009

Es wurde bereits auf die hohe Liquidität reagiert und der Gesellschafterzuschuss auf das für den unmittelbaren Betrieb erforderliche Maß gesenkt. Die Entscheidung über die Fortführung des Nationalparks ist vor allem eine politische. Selbstverständlich werden schon Überlegungen über die Zukunft des Parks angestellt.

4.7.3 Ergebnis der Folgeprüfung

Die Liquidität der Gesellschaft war in den Jahren 2012 (rund € 1,6 Mio.) und 2013 (rund € 1,1 Mio.) etwa gleich hoch wie im Zeitraum 2003 bis 2006. Zum 31. Dezember 2014 waren die Bankguthaben geringer (rund € 723.800,--). Im Prüfbericht 2008 wurde empfohlen, einen Liquiditätsausgleich mit dem Land zu überlegen.

Im Vergleich zum Zeitraum 2003 bis 2006 haben sich die Aufwendungen der Gesellschaft deutlich erhöht (siehe Kapitel 3). Vor allem der Aufwand für bezogene Leistungen und der Personalaufwand sind stark angestiegen. Die Umsatzerlöse stiegen nicht im gleichen Ausmaß.

Aus damaliger Sicht wäre ein Liquiditätsausgleich mit dem Land zweckmäßig gewesen. Im Prüfungszeitraum 2012 bis 2014 waren die Aufwendungen der Gesellschaft wesentlich höher; diese konnten nicht durch die verzeichneten Umsatzsteigerungen kompensiert werden.

Die Liquidität der Gesellschaft lag im geprüften Zeitraum im Rahmen des Angemessenen. Ein Liquiditätsausgleich zwischen der Nationalpark Gesäuse GmbH und dem Land wird in Folge nicht weiter empfohlen.

4.8 Kassen- und Lagerbestände

4.8.1 Feststellung und Empfehlung des LRH aus dem Bericht 2008

Die Nationalpark Gesäuse GmbH führt aus, bisher über Kassenprüfungen keine Protokolle geführt zu haben.

Diese Prüfprotokolle sind einzuführen.

Die Führung der Lagerräume und der Bibliothek ist zu verbessern.

Die Inventurprotokolle über die zum Verkauf angebotenen Waren sind übersichtlicher zu führen.

Die Inventuren sind von nicht lagerverantwortlichen Mitarbeitern kontrollierend zu begleiten.

4.8.2 Mitteilung der Gesellschaft im Zuge der Folgeprüfung

- Zur Durchführung von Kassenprüfungen:

Kassenprüfungen werden vierteljährlich durchgeführt. Protokolle über die erfolgten Prüfungen ab 2012 wurden dem LRH übermittelt.

Die Kassa Pavillon wird von zwei Mitarbeitern betreut und bei jedem Dienstwechsel (meist alle zwei bis drei Tage) gezählt und überprüft. Ein Protokoll mit einer Zählliste, unterschrieben von beiden Mitarbeitern, wird bei jeder dieser Übernahmen erstellt. Das gleiche System findet auch bei der Kassa Weidendom Anwendung, wo ebenfalls mehrere Mitarbeiter zugreifen. Beide Kassen werden am Ende der Saison wieder aufgelöst. Es erfolgt dort auch eine Endkontrolle. Die Kassen Verwaltung und Wild werden nicht geprüft.

Einzelzeichnungsberechtigt auf alle Konten sind der GF und ein Mitarbeiter. Beide Elba-Verfüger verfügen über eine SMS-Tan Freigabe.

- Zur Führung der Lagerräume und der Bibliothek (Bestandserfassung):

Im OHB ist festgelegt, wer für welches Lager zuständig ist. Diese Lagerverantwortlichen sind auch für die jährliche Inventur per 31. Dezember verantwortlich, die sie auf Grundlage einer Sollbestandsliste durchführen. Die Inventurlisten werden von einem Mitarbeiter zusammengeführt.

Die Fachliteratur in der Bibliothek wird über eine Datenbank von einem anderen Mitarbeiter verwaltet. Ankäufe werden in der Datenbank registriert. Die Bücher erhalten eine Nummer.

Verbrauchsmaterial wird unter dem Jahr nicht digital verwaltet.

4.8.3 Ergebnis der Folgeprüfung

Die Gesellschaft führt fünf Kassen. Dem LRH wurden Kassenprüfprotokolle für die Handkassa des Infobüros in Admont übermittelt.

Zwei weitere Kassen werden den Angaben der Geschäftsführung zufolge regelmäßig im Zuge der Übergabe bzw. Übernahme von den betroffenen Dienstnehmern überprüft. Zwei Kassen werden weiterhin nicht überprüft.

Laut OHB hat der Kassenverantwortliche täglich einen Kassensturz durchzuführen und allfällige Differenzen mit der Buchhaltung abzuklären. Eine regelmäßige Prüfung durch eine Person, die nicht für die Kassenführung zuständig ist, ist im OHB nicht vorgesehen.

Der LRH empfiehlt, Prüfungen durch nicht für die Kassenführung zuständige Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen vorzusehen und entsprechende Prüfprotokolle anzufertigen.

Bei den Kassen „Weidendom“ und „Pavillon“ kann die Übergabe bzw. Übernahme durch die betroffenen Mitarbeiter als Überprüfung gewertet werden.

Zur Zeichnung der Banküberweisungen sind der GF und ein Mitarbeiter einzeln befugt. Derselbe Mitarbeiter ist laut dem OHB zuständig für das Controlling und die Buchhaltung der Gesellschaft, zudem Einkaufsleiterin und als solche zuständig für die Organisation von Bestellungen, die Lieferantenauswahl, Konditionsverhandlungen, die Rechnungsprüfung und die Weitergabe der einlangenden Rechnungen an die Prüfstellen.

Der LRH empfiehlt, die Einzelzeichnungsberechtigung dieses Mitarbeiters zu stornieren bzw. sicherzustellen, dass die von dem Mitarbeiter gezeichneten Überweisungsaufträge ständig überprüft werden (Vier-Augen-Prinzip).

Im Prüfungszeitraum gab es Inventuren und waren Verantwortliche für die Inventurführung definiert. Die Inventurprotokolle wurden dem LRH vorgelegt.

Nicht umgesetzt wurde die Empfehlung, Inventuren von nicht lagerverantwortlichen Mitarbeitern kontrollierend zu begleiten; eine entsprechende Umsetzung wird empfohlen.

Um eine Beeinflussung des Inventurergebnisses zu vermeiden, sollte der Ist-Bestand der Lager erst nach der Inventur mit dem Soll-Bestand verglichen werden.

4.9 Finanzbuchhaltungskonten

4.9.1 Feststellung und Empfehlung des LRH aus dem Bericht 2008

Der LRH stellt fest, dass im Verlauf der Wirtschaftsjahre bei der Verbuchung und Bezeichnung einiger Buchhaltungskonten die Kontinuität fehlt.

Teilweise werden Konten im folgenden Wirtschaftsjahr anders benannt. Sie beinhalten dementsprechend andere Aufwendungen oder Erträge als im Vorjahr. Dazu gibt die Nationalparkverwaltung an, sie sei der Anregung des Steuerberaters gefolgt, die Anzahl der Konten zu reduzieren.

Nach Ansicht des LRH ist zur Vergleichbarkeit bei der Verbuchung eine durchgängige Vorgehensweise anzuwenden.

Ein Kontenplan ist zur Nachvollziehbarkeit anzulegen.

4.9.2 Ergebnis der Folgeprüfung

Dem LRH wurde ein Kontenplan vorgelegt. Der LRH hat die Jahresabschlüsse 2012 bis 2014 verglichen und stichprobenartig eine durchgängige Vorgehensweise bei der Verbuchung festgestellt.

Die Jahresabschlüsse werden jährlich von einem Abschlussprüfer kontrolliert und ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde im Prüfungszeitraum jeweils erteilt. Von einer rechtmäßigen Vorgehensweise bei der Zuordnung der Konten wird daher ausgegangen.

4.10 Aufwendungen

4.10.1 Feststellung und Empfehlung des LRH aus dem Bericht 2008

Aus dem Vergleich der Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2003 bis 2006 ist bei einigen Aufwendungen eine **Steigerung** ersichtlich, die **nicht immer nachvollziehbar ist**.

Die zugrunde liegenden Aufwendungen sind verstärkt auf Einsparpotenziale zu überprüfen.

Vergleichsangebote sind entsprechend dem Bundesvergabegesetz einzuholen, Aufträge sind zu streuen, Erfahrungen und Kontakte des Amtes der Landesregierung sollten genutzt werden.

4.10.2 Mitteilung der Gesellschaft im Zuge der Folgeprüfung

Es erfolgt laufend eine Überprüfung der Aufwendungen auf Einsparungspotenziale.

Die Auftragsvergabe ist genau festgelegt, im OHB ist die entsprechende Richtlinie nachzulesen. 2014 wurden der Einkauf und das Vergabewesen gestrafft, Bestellungen sind im Vorhinein vom GF freizugeben. In Einzelfällen kommt es vor, dass nur ein Anbieter zur Verfügung steht, was auf die hohe Spezialisierung in manchen Bereichen, wie z. B. der Forschung, zurückzuführen ist.

Jeden Herbst wird für das Folgejahr ein Jahresbudget erstellt. Mehrjährige Planungsrechnungen werden nur bei Bedarf bzw. Anforderung durch die Eigentümer erstellt.

Die einzelnen Fachbereiche erstellen jeweils im Herbst ein Arbeitsprogramm, welches mit Ausgaben hinterlegt wird. Die budgetierten Werte beruhen auf konkreten Angeboten oder auch Schätzungen. Für alle Budgetposten bereits im Vorjahr Angebote einzuholen, wird als nicht zielführend erachtet. Die Fachbereichsbudgets werden von der Geschäftsführung zu einem Jahresarbeitsprogramm zusammengeführt, das von der GV zu genehmigen ist.

Das Arbeitsprogramm ist nach Kostenstellen gegliedert, was eine übersichtliche Darstellung der Arbeitsinhalte und der dafür notwendigen Ausgaben sowie Einnahmen erlaubt. Die in einer Gewinn- und Verlustrechnung üblichen Abgrenzungen und kalkulatorischen Ansätze, wie z. B. Abschreibung, finden hier keine Berücksichtigung, weil für die Planung der Nationalparkverwaltung nicht die Leistungskalkulation,

sondern die Sicherung der Liquidität im Vordergrund steht. Budgetwerte werden mit Ist-Werten aus der Vergangenheit verglichen.

Soll-Ist-Vergleiche werden regelmäßig (per Quartal oder bei Bedarf) von der Buchhaltung erstellt und dienen der Übersicht über das verbrauchte Budget in den Fachbereichen (internes Steuerungsinstrument). Der Jahresbericht ist – gleich wie das Jahresarbeitsprogramm – nach Kostenstellen gegliedert und stellt Ist- und Sollwerte gegenüber.

Die Nationalpark Gesäuse GmbH ist Mitglied bei der Bundesbeschaffung GmbH (BBG), vergleicht dort die Preise und bestellt auch über die BBG.

4.10.3 Ergebnis der Folgeprüfung

Der Geschäftsführung zufolge liegt für die Budgetierung jeweils ein Arbeitsprogramm vor, dessen Kosten auf konkreten Angeboten und Schätzungen beruhen. Es erfolge lediglich ein Vergleich mit Ist-Werten aus der Vergangenheit.

Der LRH empfiehlt, diese Vorgehensweise beizubehalten. Eine Budgetierung auf Basis der jeweiligen Vorjahreswerte sollte auch weiterhin nicht erfolgen.

Die interne Regelung der Auftragsvergaben, die auch auf die verpflichtende Anwendung des Bundesvergabegesetzes verweist, ist angemessen.

Der Auftrag für die Abschlussprüfungen 2013 bis 2015 wurde an den Billigstbieter vergeben.

Zur Nutzung der Erfahrung und Geschäftsbeziehungen des Landes gibt die Geschäftsführung an, dass die Nationalpark Gesäuse GmbH Mitglied bei der BBG sei und die Preise dort vergleiche. Bestellungen erfolgen über die BBG.

Der LRH empfiehlt dennoch, Vergleichspreise beim Land Steiermark (Abteilung 2 Zentrale Dienste, Referat Beschaffung) einzuholen.

4.11 Fuhrpark, Reisegebühren

4.11.1 Feststellung und Empfehlung des LRH aus dem Bericht 2008

Festgestellt wurde, dass einige Mitarbeiter auch km-Gelder in beträchtlicher Höhe für die Nutzung ihrer Privat-PKW erhalten. Dies erachtet der LRH insofern als nicht zweckmäßig, als für Dienstfahrten ein Fuhrpark von vier Fahrzeugen vorgehalten wird.

Laut OHB sind diese Fahrzeuge genau vier Mitarbeitern zugewiesen. Nur mit Zustimmung dieser Fahrzeugverantwortlichen dürfen diese Dienstfahrzeuge einer anderen Person zeitweilig überlassen werden.

Nach den Ausführungen der Geschäftsführung kommt es daher vor, dass Dienstfahrten von anderen Mitarbeitern mit deren eigenem PKW gegen Bezahlung des amtlichen Kilometergeldes durchgeführt werden, obwohl Fahrzeuge des Fuhrparks vor Ort verfügbar sind.

Im Sinne der Sparsamkeit ist das Fuhrparkmanagement zu überdenken. Es wird empfohlen, die Vorgaben des Steiermärkischen Landes-Reisegebührengesetzes (Stmk. L-RGG) anzuwenden.

Die Entscheidung über die Benützung von Fahrzeugen des bestehenden Fuhrparks, von Massenbeförderungsmitteln oder von privaten Kraftfahrzeugen ist von der Zweckmäßigkeit bzw. von den damit verbundenen monetären Auswirkungen abhängig zu machen.

4.11.2 Mitteilung der Gesellschaft im Zuge der Folgeprüfung

Für das Fuhrparkmanagement ist ein Mitarbeiter zuständig (Wartung, Versicherung, Reparaturen, ...). Dienstwagen sind Fachbereichen zugeordnet, werden aber bei Verfügbarkeit auch von allen anderen Mitarbeitern genutzt. Dies gilt auch für das Dienstfahrzeug des GF. Die Fahrzeugbenutzung ist über eine Software (AzGz) anzumelden (Reservierungssystem). Privatfahrzeuge werden nur in geringem Ausmaß eingesetzt, wenn keine Dienstwagen zur Verfügung stehen.

Die Abrechnung von Dienstreisen erfolgt in Anlehnung an das Stmk. L-RGG. Die Dienstnehmer sind angewiesen, vorrangig öffentliche Verkehrsmittel und Dienstfahrzeuge zu nutzen. Barauslagen für Park- und Mautgebühren, die im Zuge von Fahrten mit den Dienstwagen entstehen, werden von den Mitarbeitern aus organisatorischen Gründen gemeinsam mit der Reisespesenabrechnung abgerechnet.

Steht kein Dienstfahrzeug zur Verfügung, werden in Ausnahmefällen auch Fahrten mit Privatfahrzeugen durchgeführt. Maut- und Parkgebühren, die im Zuge dieser Fahrten anfallen, werden zusätzlich zum km-Geld ausbezahlt.

4.11.3 Ergebnis der Folgeprüfung

Im Zuge der Folgeprüfung hat der LRH die in den Jahren 2012 (€ 4.800,--) und 2013 (€ 3.200,--) bezahlten km-Gelder berechnet. Basierend auf dem amtlichen Kilometersatz wurden daher 2012 gerundet 11.300 km und 2013 gerundet 7.700 km mit Privatfahrzeugen für dienstliche Zwecke gefahren.

Aufgrund der Anzahl der gefahrenen Kilometer kann die Anschaffung eines weiteren Dienstautos aus Zwecken der Wirtschaftlichkeit nicht empfohlen werden. **Dennoch sollte darauf geachtet werden, dass die Auslastung des Fuhrparks durchgehend gegeben ist, damit die Verwendung von privaten PKW für dienstliche Zwecke nur alternativ erfolgt.**

Der LRH hat festgestellt, dass die im OHB der Gesellschaft festgelegte Regelung für die Benutzung privater PKW für dienstliche Fahrten nicht mit dem Stmk. L-RGG übereinstimmt. Der Wortlaut des OHB lässt darauf schließen, dass die Verwendung eines privaten PKW dann zulässig ist, wenn alle Dienstwagen besetzt sind. Eine Bestimmung zur vorzugsweisen Verwendung eines Massenbeförderungsmittels fehlt.

Laut dem Stmk. L-RGG ist vorgesehen, dass grundsätzlich ein Massenbeförderungsmittel zu verwenden ist. Das Kilometergeld zur Abgeltung der Verwendung privater PKW gebührt dann, wenn ein Massenbeförderungsmittel zwar vorhanden ist, aber nach Lage der Verhältnisse nicht benützt werden kann oder durch die Zurücklegung der betreffenden Wegstrecke ohne Benützung eines Massenbeförderungsmittels die Dauer der Dienstreise wesentlich abgekürzt wird.

Die Gesellschaft hat mitgeteilt, dass Park- und Mautgebühren zusätzlich zum km-Geld ausbezahlt werden. Der LRH weist darauf hin, dass laut der gängigen Anwendung des Stmk. L-RGG auf Landesbedienstete und den abgabenrechtlichen Vorschriften mit dem km-Geld die mit der jeweiligen dienstlichen Fahrt zusammenhängenden Kosten, wie z. B. Parkgebühren, grundsätzlich abgedeckt sind.

Der LRH empfiehlt, die Vorschriften des Stmk. L-RGG in das interne Regelwerk (OHB) der Gesellschaft zu übernehmen.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend stellt sich der Stand der Umsetzungen der Empfehlungen aus dem Bericht 2008 des LRH wie folgt dar:

4.1 Langfristig wird empfohlen, Standards für alle Aufgabenbereiche des Nationalparks zu formulieren.	umgesetzt
4.2 Die Generalversammlung hat dafür Sorge zu tragen, dass die vertraglichen Vorgaben auch in der Praxis einzuhalten sind.	umgesetzt
4.3 Für eine sorgfältige Planung und eine nachhaltige Betriebsführung ist eine zeitgerechte Entscheidung der Gesellschafter über die weitere Entwicklung des Nationalparks Gesäuse erforderlich.	umgesetzt
4.4 Die Finalisierung der Managementkonzepte ist zu forcieren.	umgesetzt
4.5 Die Fixkosten für bestehende Einrichtungen und Programme sind zu evaluieren.	umgesetzt
4.5 Zumindest am Jahresende ist den Gesellschaftern ein Soll-Ist-Vergleich zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht vorzulegen.	umgesetzt
4.5 Bestehende Defizite in der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sind zu beseitigen. Die Ziele und Aufgaben des Nationalparks müssen transparent und verständlich gemacht werden.	umgesetzt
4.5 Als Gemeinschaftsprojekt des Bundes und des Landes Steiermark ist die künftige Strategie bezüglich der Aufgaben des Nationalparks entsprechend klar zu formulieren.	umgesetzt
4.5 Legistische Rahmenbedingungen sind gegebenenfalls anzupassen.	umgesetzt
4.6 Bei Beschaffungen ist auf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips zu achten.	umgesetzt
4.6 Zur ordnungsgemäßen Inventarführung ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen.	umgesetzt
4.6 Die Anlagenverantwortlichen sind zu definieren. Die Anlagegüter sind nach deren Anschaffung mit Anlagenetiketten zu versehen.	umgesetzt
4.6 Regelmäßige Inventuren sind vorzunehmen.	umgesetzt
4.6 Ein Prozedere über die Verwertung von auszuscheidenden Wirtschaftsgütern ist festzuschreiben.	in Umsetzung
4.7 Überlegungen bezüglich eines Liquiditätsausgleichs der Nationalpark Gesäuse GmbH mit dem Land sind anzustellen.	Empfehlung nicht mehr zutreffend
4.8 Kassenprüfungen sollten regelmäßig erfolgen und protokolliert werden.	teilweise umgesetzt
4.8 Die Inventurprotokolle über die zum Verkauf angebotenen Waren sind übersichtlicher zu führen.	umgesetzt
4.8 Die Inventuren sind von nicht lagerverantwortlichen Mitarbeitern kontrollierend zu begleiten.	nicht umgesetzt

4.9 Zur Vergleichbarkeit ist bei der Verbuchung bei Konten eine durchgängige Vorgehensweise anzuwenden.	umgesetzt
4.9 Ein Kontenplan ist zur Nachvollziehbarkeit anzulegen.	umgesetzt
4.10 Vergleichsangebote sind entsprechend dem Bundesvergabegesetz einzuholen.	umgesetzt
4.10 Erfahrungen und Kontakte des Amtes der Landesregierung sollten genutzt werden (auch für die Beschaffung von Investitionsgütern).	nicht umgesetzt
4.11 Im Sinne der Sparsamkeit ist das Fuhrparkmanagement zu überdenken. Es wird empfohlen, die Vorgaben des steiermärkischen Landes-Reisegebührengesetzes anzuwenden.	teilweise umgesetzt
4.11 Die Entscheidung zwischen der Benützung der Fahrzeuge des bestehenden Fuhrparks, der Massenbeförderungsmittel oder der privaten Kraftfahrzeuge ist von der Zweckmäßigkeit bzw. von den damit verbundenen monetären Auswirkungen abhängig zu machen.	nicht umgesetzt

Der LRH traf im Rahmen dieser Folgeprüfung Feststellungen und sprach entsprechende Empfehlungen aus, die in den vorstehenden Kapiteln ersichtlich sind.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 18. Juni 2015 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des Herrn

Landesrates Johann Seitinger:

Mag. Franz GRIESSER

von der Abteilung 10 Land- und
Forstwirtschaft:

Dipl.-Ing. Georg ZÖHRER

von der Abteilung 13 Umwelt und
Raumordnung:

Mag. Andrea TESCHINEGG

Dr. Gerolf FORSTER

von der Nationalpark Gesäuse GmbH:

Dipl.-Ing. Herbert WÖLGER

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Margit KRAKER

Dr. Nicole HAFNER

6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der LRH überprüfte im Zuge einer Folgeprüfung die Umsetzung der durchgeführten bzw. noch erforderlichen Maßnahmen auf Basis des seinerzeitigen Prüfberichtes Nationalpark Gesäuse GmbH, der vom Landtag am 18. November 2008 zur Kenntnis genommen wurde.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Wesentliche Empfehlungen, die der LRH im Zuge der Prüfung „Nationalpark Gesäuse GmbH“ im Jahr 2008 ausgesprochen hat, wurden umgesetzt. Ein neuer Nationalparkplan wurde erlassen.

- Der LRH empfiehlt, folgende empfohlene Maßnahmen noch umzusetzen:
 - **Kassaprüfungen sollten bei allen Kassen des Betriebes regelmäßig durchgeführt und protokolliert werden.**
 - **In Preisvergleiche vor Beschaffungen könnte die für Beschaffungen zuständige Abteilung des Landes (Abteilung 2 Zentrale Dienste) einbezogen werden.**
 - **Der LRH empfiehlt, die Einzelzeichnungsberechtigung eines auch für andere, wesentliche Bereiche zuständigen Mitarbeiters zu stornieren bzw. sicherzustellen, dass die von diesem Mitarbeiter gezeichneten Überweisungsaufträge ständig überprüft werden (Vier-Augen-Prinzip).**
 - **Inventuren sollten durch nicht Lagerverantwortliche begleitet werden.**
 - **Der aus der Buchführung errechnete Soll-Stand der Lager sollte den mit der Inventur beauftragten Mitarbeitern erst nach Beendigung des Inventurverfahrens bekannt gemacht werden.**
 - **Für die Abgeltung von Dienstreisen sollten die Vorgaben des Steiermärkischen Landes-Reisegebührengesetzes herangezogen werden.**
 - **Ein Prozedere über die Verwertung von auszuscheidenden Wirtschaftsgütern sollte im OHB definiert werden.**

- **Bei der Kalkulation des Veranstaltungsprogramms sollten die geplante Teilnehmerzahl vorsichtig, d. h. eher gering, festgesetzt werden bzw. Maßnahmen zur Steigerung der Teilnehmerzahlen getroffen werden. Das Angebot von Mengenrabatten könnte in Erwägung gezogen werden.**

Graz, am 30. September 2015

Die Landesrechnungshofdirektorin:

Dr. Margit Kraker